

Anlage 4

zu den Richtlinien für den Betrieb der Städtischen
Kindertageseinrichtungen in Traunstein

Schulkindbetreuung

in städtischen Kindertageseinrichtungen in Traunstein

nach Beschluss des Stadtrates vom 29.06.2017

Die Stadt Traunstein betreibt in der Städt. Kindertagesstätte Balthasar Permoser eine Gruppe zur Betreuung von Grundschulkindern (sog. „Hortgruppe“). Für den Besuch dieses Kinderhortes gilt ergänzend zu den „Richtlinien für den Betrieb der Städtischen Kindertageseinrichtungen in Traunstein“ diese Anlage 4. Sollten darüber hinaus in städtischen Kindertageseinrichtungen gemäß Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz Schulkinder betreut werden, findet diese Anlage 4 analoge Anwendung.

§ 1

Öffnungs- und Schließzeiten

1. Der Kinderhort ist während der Schulzeit von 11.00 bis 16.00 Uhr und während der Ferien von 07.30 bis 16.00 Uhr geöffnet.
Die Öffnungszeiten können nach Bedarf durch den Träger insbesondere an die Fahrtzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs angepasst werden.
2. Für den Kinderhort gelten die Schließzeiten der Gesamteinrichtung.

§ 2

Aufnahmebedingungen

1. Im Kinderhort können Kinder von der 1. bis zur 4. Klasse im Anschluss an ihren Unterricht aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme eines Kindes gilt jeweils nur für das entsprechende Kinderhortjahr. Das Kinderhortjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
3. Bei der Vergabe der Hortplätze haben Anmeldungen von Kindern, die die Grundschule Kammer besuchen, Vorrang. Bei der Platzvergabe sind Schulanfänger zu bevorzugen.

§3

Buchungszeit

1. Die Mindestbuchungszeit beträgt „über 5 bis 10 Stunden“ wöchentlich. Dies entspricht einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von „über 1 bis 2 Stunden“. Eine tageweise Buchung ist mit Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich, sofern die wöchentliche Mindestbuchungszeit nicht unterschritten wird.

2. Die Buchung beginnt jeweils zum Schulschluss des jeweiligen Schulkindes. Sie endet zu folgenden möglichen Zeiten 13.00 Uhr, 14.30 Uhr und 16.00 Uhr. Eine Änderung dieser Zeiten durch den Träger ist möglich, wenn dies aus organisatorischen Gründen geboten ist (z. B. Änderung der Schülerbeförderung).
3. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind den Kinderhort regelmäßig besucht und die Buchungszeiten einhält.

§4 Besuchsentgelt

Es wird ein monatliches Besuchsentgelt in Höhe von

Buchungszeitkategorie	Entgeltbeitrag
über 1 bis 2 Std.	40,00 €
über 2 bis 3 Std.	50,00 €
über 3 bis 4 Std.	65,00 €
über 4 bis 5 Std.	80,00 €

erhoben. Das Besuchsentgelt ist für 10 Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten.

Das Besuchsentgelt ist bis spätestens dem 5. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung soll nach Möglichkeit durch Abbuchung vom Konto der Eltern erfolgen.

§ 5 Mittagsverpflegung

Für die Mittagsverpflegung gilt die Anlage 3 „Mittagsverpflegung“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Pädagogische Konzeption

Für die pädagogische Arbeit im Kinderhort wird ein pädagogisches Konzept erstellt. Dieses ist Grundlage des täglichen Hortbetriebes und wird Bestandteil des Betreuungsvertrages. Das pädagogische Konzept liegt in der Einrichtung zur Einsicht auf und wird im Internet (www.traunstein.de) zum Download angeboten. Auf Wunsch wird den Eltern die Konzeption in Papierform ausgehändigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Anlage tritt zum 01.09.2017 in Kraft. Die Betreuungsverträge für das Betreuungsjahr 2017/2018 sind bereits auf Grundlage dieser Regelungen vorzubereiten.

Traunstein, 29.06.2017

gez.

Christian Kegel
Oberbürgermeister